

# Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“ im Rahmen der Beauftragung des Betriebs eines VIDEO GUARD über Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. §11 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

zwischen

**dem individuellen Mieter der Videoüberwachungslösung VIDEO GUARD**

- Auftraggeber -

und

**International Security GmbH**

- Auftragnehmer -

## Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der Beauftragung einer Videoüberwachung mit VIDEO GUARD und der entsprechenden Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Beauftragung in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

## § 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftragnehmer (AN) stellt seinen Kunden mobile Videoüberwachungslösungen zur Verfügung und betreibt diese (VIDEO GUARD). Diese mobilen Videoüberwachungssysteme überwachen den Zutritt auf die privaten Gelände des Kunden. Sollte es während der mit dem Kunden vereinbarten Überwachungszeit, d.h. generell außerhalb der Arbeitszeiten, zu einem Alarm kommen, so verifiziert der (AN) den Alarm und ergreift die vorher mit dem Kunden abgestimmten Maßnahmen. Dem Kunden kann je nach vorliegender Gefahr zuvor oder danach ein Videoclip des Alarms zur Verfügung gestellt werden. Die Videobilder werden in einem Ringspeicher gespeichert und nach individuell vereinbarter Speicherdauer automatisiert gelöscht bzw. überschrieben.

Aus der zu Grunde liegenden Beauftragung (im Folgenden: Vertrag) ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang und Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
<u>Identifikationsdaten:</u> Name Anschrift Telefonnummer Emailadresse Beruf/Firma Vertragsdaten Kundennummer	Sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten werden benötigt, um die beauftragte Videoüberwachung durchzuführen und gegenüber dem Kunden abzurechnen.	Insb. Mitarbeiter des Kunden und von diesem mitgeteilte externe Ansprechpartner.
<u>Abrechnungsdaten:</u> Bankverbindung Angebotsdaten Kontakthistorie		Insb. die Firmendaten des Kunden
<u>Sicherheitsdaten:</u> Videoüberwachung		Alle Besucher des überwachten Bereiches.

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

## **§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit**

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»verantwortliche Stelle« im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

## **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von Betroffenen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (Anlage zu § 9 BDSG) genügen. Diese Maßnahmen werden wie folgt festgelegt :
  - a) Zutrittskontrolle
  - b) Zugangskontrolle
  - c) Zugriffskontrolle
  - d) Weitergabekontrolle
  - e) Eingabekontrolle
  - f) Auftragskontrolle
  - g) Verfügbarkeitskontrolle
  - h) Trennungskontrolleund in Anlage 1 näher definiert.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (3) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Informationen zur Verfügung, sofern er sie sich nicht selbst beschaffen kann.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen per Verpflichtung untersagt ist, die Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis entsprechend § 5 BDSG). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten nach § 42a BDSG.
- (6) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach §§ 4f, 4g BDSG nachzukommen (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 11 Abs. 4 BDSG), wie z.B. seiner Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, soweit vom Gesetz vorgeschrieben.

- (8) Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung.
- (9) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (10) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

#### **§ 5 Anfragen Betroffener**

- (1) Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer hierzu schriftlich oder in Textform aufgefordert hat und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten erstattet. Der Auftragnehmer wird keine Auskunftsverlangen beantworten und den Betroffenen insoweit an den Auftraggeber verweisen.
- (2) Wendet sich ein Betroffener mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer den Betroffenen an den Auftraggeber verweisen.

#### **§ 6 Kontrollpflichten**

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.
  - Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen,
  - sich ein ggf. vorhandenes Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen
  - oder nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich prüfen oder durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

#### **§ 7 Subunternehmer**

- (1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in dem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird Subunternehmer nach deren Eignung sorgfältig auswählen. Der Auftraggeber ist schon heute damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit den aufgeführten Leistungen unterbeauftragt.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage aufgeführten Unternehmen als Subunternehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Subunternehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.

Name und Anschrift des Subunternehmers	Beschreibung der Teilleistungen
ANZ - Alarm-Notruf-Zentrale GmbH	Auswertung der Videobilder und Einleitung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Intervention

- (3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages. Eine etwaige Prüfung durch den Auftraggeber beim Subunternehmer erfolgt nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

- (4) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei externem Personal, Post- und Versanddienstleistungen oder Wartung. Der Auftragnehmer wird mit diesem Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.

#### **§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl**

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »verantwortlicher Stelle« im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

## Anlage 1:

# Technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. § 9 BDSG

---

## 1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Alarmanlage in der Immobilie Wehrden Ost 5, Hesel sowie im VIDEO GUARD ultimate          | <input checked="" type="checkbox"/> Manuelles Schließsystem   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewegungsmelder bei VIDEO GUARD ultimate und in der Immobilie Wehrden Ost 5, Hesel       | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsschlösser in der Immobilie Wehrden Ost 5, Hesel                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)  | <input checked="" type="checkbox"/> Tragepflicht von Berechtigungsausweisen, soweit Wachpersonal vom AG gebucht |
| <input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung der Besucher soweit Wachpersonal vom AG gebucht                          | <input checked="" type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal in Wehrden Ost 5, Hesel          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal am Einsatzort, soweit vom Auftraggeber (AG) gebucht | <input checked="" type="checkbox"/> Tragepflicht von Berechtigungsausweisen, soweit Wachpersonal vom AG gebucht |

## 2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Zuordnung von Benutzerrechten  | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellen von Benutzerprofilen  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Passwortvergabe  | <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz einer Software-Firewall   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Authentifikation mit Benutzername / Passwort   | <input checked="" type="checkbox"/> Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gehäuseverriegelungen  | <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von VPN-Technologie   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sperren von externen Schnittstellen (USB etc.)   | <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Anti-Viren-Software   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.)  | <input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen beim VIDEO GUARD Professional      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal am Einsatzort, soweit vom Auftraggeber (AG) gebucht | <input checked="" type="checkbox"/> Tragepflicht von Berechtigungsausweisen, soweit Wachpersonal vom AG gebucht |

## 3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Erstellen eines Berechtigungskonzepts | <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator |
|---|---|

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert  | <input checked="" type="checkbox"/> Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel |
| <input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten | <input checked="" type="checkbox"/> Sichere Aufbewahrung von Datenträgern                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern   |   |

#### 4. Weitergabekontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.*

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln  | <input checked="" type="checkbox"/> Beim physischen Transport: sichere Transportbehälter/-verpackungen           |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und –fahrzeugen                             | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und Übermittlungsvorgängen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschrufen |  |

#### 5. Eingabekontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.*

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten  | <input checked="" type="checkbox"/> Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen) | <input checked="" type="checkbox"/> Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind   |

#### 6. Auftragskontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.*

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)              | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags              |
| <input checked="" type="checkbox"/> schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) i.S.d. § 11 Abs. 2 BDSG | <input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) |

- Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt

## 7. Verfügbarkeitskontrolle

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.*

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Serverräume nicht unter sanitären Anlagen
- Testen von Datenwiederherstellung
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
- Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort

## 8. Trennungsgebot

*Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.*

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- Festlegung von Datenbankrechten
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Trennung von Produktiv- und Testsystem